

Beizmittel in Winterraps 2024/2025 Stand: 11.11.2024			
DMM	500 g/kg Dimethomorph	Falscher Mehltau	Wirkstoff-Widerruf zum 20.11.2024, Abverkaufs- + Aufbrauchfristen: 20.05.2025
Scenic Gold*	200 g/l Fluopicolide + 150 g/l Fluoxastrobin	Auflaufkrankheiten, Falscher Mehltau, Wurzelhals- und Stängelfäule, Rapsschwärze	* = in einem anderen EU-Mitgliedstaat zugelassen und angebeizt + Aussaat in D. nach EU-Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, Art. 49 und nach § 32 PflSchG möglich; + in 2024 Notfallzulassung nach Art. 53 VO (EG) Nr. 1107/2009 in Deutschland gehabt (Windauflage NH681-3 beachten!)
Integral Pro	36,2 g/l Bacillus amyloliquefaciens Stamm MBI 600 22.000.000.000.000cfu/l	Wurzelhals- und Stängelfäule + Erdflöhe (nur zur Befallsminderung und bei schwachem Befallsdruck)	in Deutschland zugelassen
Buteo Start*	480 g/l Flupyradifurone	Rapserdfloh, Kohlerdfloh	* = in einem anderen EU-Mitgliedstaat zugelassen und angebeizt + Aussaat in D. nach EU-Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, Art. 49 und nach § 32 PflSchG möglich
Lumiposa	625 g/l Cyantraniliprole	Große + Kleine Kohlfliege, Rapserdfloh, Kohlerdfloh, Kohlrübenblattwespe (Rübsenblattwespe)	in Deutschland zugelassen; NH681: Keine Ausbringung des behandelten Saatgutes bei Wind mit Geschwindigkeiten über 5 m/s.

Die Notfallzulassung beinhaltet das Inverkehrbringen der Beize, die Beizung und die Aussaat.

LKSH, Susanne Hagen, Stand: 11.11.2024

(NH681-3): ... Keine Ausbringung des behandelten Saatgutes bei vorhergesagtem Wind mit einer stündlichen mittleren Windgeschwindigkeit in 2 m Höhe höher als 5 m/s. Zur Beurteilung der Windgeschwindigkeit ist die Vorhersage im Internetangebot des Deutschen Wetterdienstes für die nächstgelegene Agrarwetterstation bis zu 72 Stunden vor der Aussaat heranzuziehen.

Die Fungizid- + Insektizid-Ausstattung ist je nach Sorte nicht frei wählbar.

^{* =} In einem anderen EU-Mitgliedstaat zugelassen = "Die Mitgliedstaaten verbieten nicht das Inverkehrbringen und die Verwendung von Saatgut, das mit Pflanzenschutzmitteln behandelt wurde, die in mindestens einem Mitgliedstaat für die Verwendung zugelassen sind." It. EU-Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 Art. 49 + § 32 PflSchG